

300571_50_0005939_017_1

1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung betreffend Öffentliches Impfprogramm (ÖIP)

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien im eigenen Namen und im Namen der in Anlage 1 angeführten Krankenfürsorgeanstalten (im Folgenden kurz Versicherungsträger) und der Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer (im Folgenden kurz Ärztekammer).

I. Gegenstand

- (1) Das Öffentliche Impfprogramm (im Folgenden kurz ÖIP) ist nach Maßgabe geltender und zukünftiger Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission gemäß des Bundes-Zielsteuerungsvertrags vom 07.06.2024 betreffend das strategische Ziel 3 („Erhöhung der Zahl der gesunden Lebensjahre und Verbesserung der Lebensqualität von gesunden und erkrankten Personen“) in Verbindung mit dem Operativen Ziel 16 („Etablierung des ÖIP, Erweiterung und Ausbau der Impfsettings im ÖIP sowie Verbesserung der Impfabakzeptanz) umzusetzen.
- (2) Der sachliche Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst ausschließlich Impfungen, die per Beschluss der Bundes-Zielsteuerungskommission bis Ende 2028 ins ÖIP Aufnahme finden.
- (3) Mit Beschluss der Bundes-Zielsteuerungskommission vom 25.04.2025 wurden die Impfungen gegen Herpes Zoster und Pneumokokken ins ÖIP aufgenommen. Anlage 2 lautet daher wie im Anhang ersichtlich. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 14.07.2025 bleiben unverändert aufrecht.

300571_50_0005929_017_1

II. Geltungsdauer

Die 1. Zusatzvereinbarung tritt mit 01.10.2025 in Kraft.

Wien, am 20.3.2026

OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann der Bundeskurie niedergelassener Ärzte

Österreichische Ärztekammer



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor

Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der Leitende Angestellte:

GD Dr. Alexander Biach

Für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Der Generaldirektor:
Dr. Gerhard Vogel

Tarifanhang

A. Influenza

Abrechnungsposition		Zielgruppenspezifische Verrechnungsbeschränkungen	Impfzeitraum	Verrechnung Impfhonorar
INFLUK	Nasaler Lebendimpfstoff	Keine; es gelten die Impfschemata gem. nationalem Impfplan idgF	Saisonal, 01.10.2025 – 31.03.2026 01.10.2026 – 31.03.2027 01.10.2027 – 31.03.2028 01.10.2028 – 31.12.2028	Gemäß Punkt VI Abs 2 Ab Verfügbarkeit der Impfstoffe ist die Verrechnung jeweils für Impftage ab 01.09. zulässig. Der letzte Impftag ist jeweils der 31.03. des Folgejahres; außer im Jahr 2028, in diesem ist der letzte Impftag der 31.12.2028.
INFLUE	Impfstoff für alle Altersgruppen			
INFLUS	Impfstoff für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr			

B. Herpes Zoster

Abrechnungsposition		Zielgruppenspezifische Verrechnungsbeschränkungen	Impfzeitraum	Verrechnung Impfonorar
HZ60	Herpes Zoster Impfung ab 60 Jahren	Für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (ohne spezielle Indikation); es gilt das Impfschemata gem. nationalem Impfplan idgF.	01.10.2025 - 31.12.2028	Gemäß Punkt VI Abs 2 Ab Verfügbarkeit der Impfstoffe ist die Verrechnung jeweils für Impftage ab 01.10.2025 zulässig. Der letzte Impftag ist der 31.12.2028.
HZInd	Herpes Zoster Impfung für Risikopersonen	Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit spezieller Indikation; es gilt das Impfschemata sowie die Indikationsliste für Personen mit spezieller Indikation gem. nationalem Impfplan idgF.		

C. Pneumokokken

Abrechnungsposition		Zielgruppenspezifische Verrechnungsbeschränkungen	Impfzeitraum	Verrechnung Impfonorar
PCV60	Pneumokokken Impfung ab 60 Jahren	Für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (ohne spezielle Indikation); es gilt das Impfschemata gem. nationalem Impfplan idgF.	01.10.2025 - 31.12.2028	Gemäß Punkt VI Abs 2 Ab Verfügbarkeit der Impfstoffe ist die Verrechnung jeweils für Impftage ab 01.10.2025 zulässig. Der letzte Impftag ist der 31.12.2028.
PCVInd	Pneumokokken Impfung für Risikopersonen	Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit spezieller Indikation; es gilt das Impfschemata sowie die Indikationsliste für Personen mit spezieller Indikation gem. nationalem Impfplan idgF.		